



## Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information

### Bekanntmachung über Änderungen gemäß § 5 der Packungsgrößenverordnung

Vom 22. Mai 2015

Das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) regelt mit Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit unter Berücksichtigung der Klassifikation nach § 73 Absatz 8 Satz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch das Nähere zur Ermittlung der Packungsgrößen nach den §§ 1 ff. der Packungsgrößenverordnung.

Mit der oben genannten Bekanntmachung wird die Bekanntmachung vom 20. Januar 2015 (BAanz AT 30.01.2015 B5) wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird ergänzt. Diese Ergänzungen sind in der Änderungsdatei zur Anlage 1 kursiv gedruckt.

Die vom DIMDI ermittelten Messzahlen für die Bestimmung der Packungsgrößen gelten ab dem ersten Tag des zweiten auf die Bekanntmachung im Bundesanzeiger folgenden Kalendermonats.

Die Verwaltungsvorschrift samt Anlagen ist auf der Internetseite des DIMDI ([www.dimdi.de](http://www.dimdi.de)) abrufbar und steht mit dem Tage der Veröffentlichung zur Verwendung gemeinfrei zur Verfügung.

Köln, den 22. Mai 2015

Deutsches Institut  
für Medizinische Dokumentation und Information

In Vertretung  
Dr. Michael Schopen



## Änderungsdatei zur Anlage 1 Übersicht der Messzahlen

Stand: Mai 2015

Abschnitt 1 Abgeteilte orale Darreichungsformen

Abschnitt 2 Nicht abgeteilte Darreichungsformen zur oralen Anwendung

Abschnitt 4 Abgeteilte Darreichungsformen zur Injektion oder Infusion

Abschnitt 5 Dermatika und Topika zur lokalen oder systemischen Anwendung

### Abschnitt 1 Abgeteilte orale Darreichungsformen (Stückzahl)

	N1	N2	N3
Enzyminhibitoren/Enzymersatztherapie – <i>Eliglustat</i>	20	60	200
Zytostatika/Metastasenhemmer – <i>Ceritinib</i>	30 50	60 150	120 500

### Abschnitt 2 Nicht abgeteilte Darreichungsformen zur oralen Anwendung (Mengenangaben in ml oder g)

- a) Einzeldosis bis 3 ml oder g
- b) Einzeldosis bis 5 ml oder g (Teelöffel)
- c) Einzeldosis bis 20 ml oder g (Esslöffel)

		N1	N2	N3
Psychopharmaka	c)	150	–	–
– <i>Atomoxetine</i>	c)	57	405	1350

### Abschnitt 4 Abgeteilte Darreichungsformen zur Injektion oder Infusion (Stückzahl, soweit nicht anders angegeben)

	N1	N2	N3
Immunmodulatoren zur Behandlung der Multiplen Sklerose	–	–	28
– <i>Glatirameracetat 40 mg/ml</i>	3	12	36

### Abschnitt 5 Dermatika und Topika zur lokalen oder systemischen Anwendung (Mengenangaben in ml oder g, soweit nicht anders angegeben)

	N1	N2	N3
Salben und andere halbfeste Zubereitungen	25	50	100
Ausnahmen nach Wirkstoffen: – mit <i>Ivermectin</i>	10	30	100